GEMEINDE RUSWIL

VERORDNUNG ÜBER DIE TAGESSTRUKTUREN DER SCHULE RUSWIL

vom 30. Oktober 2019
(Änderungen vom 15. Februar 2023)

Der Gemeinderat Ruswil erlässt, gestützt auf § 36 Abs. 1 und § 60 Abs. 3 des Gesetzes über die Volksschulbildung (SRL Nr. 400a) vom 22. März 1999 und Art. 23a Abs. 2 der Gemeindeordnung Ruswil vom 1. Dezember 2011, nachstehende Verordnung:

Inhaltsverzeichnis

I. Betrieb ... 3

Art.1 Angebot ... 3

Art. 2 Öffnungszeiten und Betriebsferien ... 3

Art. 3 Anmeldung ... 3

Art. 4 Absenzen ... 3

Art. 5 Kündigung ... 4

Art. 6 Aufnahmebedingungen ... 4

Art. 7 Weg zu den Tagesstrukturen ... 4

Art. 8 Kommunikation und Zusammenarbeit ... 4

Art. 9 Ausschluss und Wegweisung ... 4

Art. 10 Krankheit und Unfall ... 4

II. Finanzen ... 5

Art. 11 Grundsatz ... 5

Art. 12 Betreuungstarife ... 5

Art. 13 Erziehungsberechtigtenbeiträge ... 5

Art. 14 Rechnungsstellung ... 5

III. Haftung und Ernährung ... 5

Art. 15 Versicherung und Haftung ... 5

Art. 16 Sicherheit ... 5

Art. 17 Ernährung ... 5

IV. Schlussbestimmungen ... 6

Art. 18 Rechtsmittel ... 6

Art. 19 Inkrafttreten ... 6

Anhang 1 ... 7

Gesetzliche Grundlagen ... 7

Anhang 2 ... 8

Tarifliste für Erziehungsberechtigtenbeiträge ... 8

I. Betrieb

Art.1 Angebot

Die Tagesstrukturen der Schule Ruswil (im folgenden Dokument durchgehend Tagesstrukturen genannt) umfassen vier Betreuungselemente (BE), die von den Erziehungsberechtigten bedarfsgerecht gebucht werden können. Die Ausgestaltung und Durchführung der vier Elemente orientieren sich an der Anzahl der angemeldeten Lernenden.

Betreuungselement 1:	Frühmorgenbetreuung vor dem Unterricht:	07.00 Uhr - 08.15 Uhr
Betreuungselement 2:	Mittagsverpflegung / Mittagsbetreuung: mit Ruhe- und Bewegungszeit	11.45 Uhr - 13.45 Uhr
Betreuungselement 3:	Frühnachmittagsbetreuung: Hausaufgabenbegleitung Geführte und selbstgesteuerte Aktivitäten	13.45 Uhr – 15.25 Uhr
Betreuungselement 4:	Spätnachmittagsbetreuung: Zvieri Hausaufgabenbegleitung geführte und selbstgesteuerte Aktivitäten	15.25 Uhr – 18.00 Uhr

Art. 2 Öffnungszeiten und Betriebsferien

1 Die Betreuungsangebote bestehen während der Schulzeit (d.h. ausserhalb von den Schulferien) von Montag bis Freitag.

2 Der Mittwochnachmittag ist nur als ganzer Nachmittag buchbar (BE 3 und BE 4).

3 Während den Schulferien, der Auffahrts- und Fronleichnamsbrücke sowie an den gesetzlichen Feiertagen und an kantonal vorgegebenen unterrichtsfreien Tagen bestehen keine Betreuungsangebote.

Art. 3 Anmeldung

1 Aus organisatorischen Gründen ist die Anmeldung für ein ganzes Schuljahr verbindlich.

2 Die Anmeldung erfolgt mit entsprechendem Anmeldeformular an die Leitung der Tagesstrukturen der Schule Ruswil.

3 Verspätete Anmeldungen oder Anmeldungen im Verlauf des Schuljahres können nur bei freien Betreuungsplätzen berücksichtigt werden. Es besteht kein Anspruch auf einen Platz nach Ablaufen der Anmeldefrist oder bei Zuzug während des laufenden Schuljahres.

4 Die Leitung der Tagesstrukturen bestätigt den Erziehungsberechtigten schriftlich die Anmeldung.

5 Verschiebung des Betreuungstages auf einen anderen Tag ist nur nach persönlicher Absprache mit der Leitung der Tagesstrukturen und nur bei entsprechend freiem Platz möglich.

6 Zusätzliche ausserordentliche Betreuungs-Module (neben den gebuchten Tagen) sind nach Absprache und entsprechend freien Plätzen möglich.

Art. 4 Absenzen

1 Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihre Kinder im Verhinderungsfall bei der Leitung der Tagesstrukturen abzumelden (z.B. bei Krankheitsfällen, Schulanlässen, Schulverlegungen).

2 Fehlt ein Kind unentschuldigt, nimmt die Leitung der Tagesstrukturen sofort mit den Erziehungsberechtigten Verbindung auf (Notfallblatt).

3 Kurzzeitige krankheitsbedingte Abwesenheiten werden in Rechnung gestellt. Bei länger andauernden Krankheitsfällen sind bei Einreichung eines Arztzeugnisses die Betreuungskosten nicht geschuldet.

4 Abwesenheiten beim Mittagstisch müssen schnellstmöglich der Leitung der Tagesstrukturen gemeldet werden.

5 Fernbleiben (auch bei vorgängiger Abmeldung) entbindet generell nicht von der Kostenpflicht. Die mit der Anmeldung vereinbarten Leistungen werden auch bei Abwesenheit des

Lernenden gemäss Tarifliste in Rechnung gestellt. Ausnahme bilden Schulverlegungen/Schulreisen.

6 Verschiebung des Betreuungstages auf einen anderen Tag ist nur nach persönlicher Absprache mit der Leitung der Tagesstrukturen und nur bei entsprechend freiem Platz möglich.

Art. 5 Kündigung

1 In begründeten Ausnahmefällen ist eine schriftliche Kündigung (einzureichen bis 31.12.) auf Ende des ersten Semesters möglich (31.01.). Bei Austritten während des Schuljahres besteht bis zum Ende des Semesters Zahlungspflicht. In besonderen Situationen werden nach Möglichkeit Lösungen gesucht.

2 Bei Wegzug während des Schuljahres besteht bis zum Austrittstermin Zahlungspflicht.

Art. 6 Aufnahmebedingungen

1 Die Betreuungsangebote stehen allen Kindern, welche die Volksschule in Ruswil besuchen, zur Verfügung.

2 Mit der Anmeldung wird gleichzeitig die für die Rechnungsstellung zuständige Finanzabteilung ermächtigt, beim Steueramt in die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung Einsicht zu nehmen, um die Tarifstufe festzulegen.

3 Der Entscheid über die Aufnahme von Kindern (Platzangebot) obliegt der Leitung der Tagesstrukturen.

Art. 7 Weg zu den Tagesstrukturen

1 Die Verantwortung für den Schulweg zwischen zuhause und Tagesstrukturen und zurück obliegt den Erziehungsberechtigten.

2 Der Weg zwischen den Schulhäusern und den Tagesstrukturen liegt in der Verantwortung der Schule.

3 Zu Beginn des neuen Schuljahres nach den Sommerferien ist während einer Übergangszeit von zwei bis zu drei Wochen eine Person am Mittag vor Ort beim Schulhaus Dorf, um die Kinder beim Einsteigen in den Bus zu unterstützen.

4 Der Weg von den Tagesstrukturen zu den privat gebuchten Angeboten wie z.B. Musikschule, Therapiestellen, Sporttrainings, etc. und zurück liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten.

Art. 8 Kommunikation und Zusammenarbeit

1 Zum Wohle des Kindes ist es wichtig, dass eine positive Zusammenarbeit zwischen den Betreuungspersonen, den Erziehungsberechtigten und der Schule besteht.

2 Für das Ankommen und Verlassen der Tagesstrukturen gibt es klare Regeln und Abmachungen mit den Lernenden und den Erziehungsberechtigten.

3 Die Kinder sollen der Witterung angepasste Kleidung tragen und entsprechend ausgerüstet sein.

Art. 9 Ausschluss und Wegweisung

1 Die Leitung der Tagesstrukturen kann bei schwerwiegendem oder wiederholtem Fehlverhalten eines Kindes eine schriftliche Verwarnung zuhanden der Erziehungsberechtigten aussprechen.

2 Die Leitung der Tagesstrukturen kann den Ausschluss eines Kindes von der Betreuung ankündigen oder ein Kind befristet oder dauernd ausschliessen.

3 Wenn die Erziehungsberechtigten ihren Verpflichtungen bezüglich des Tagesstrukturen nicht nachkommen, kann die Leitung der Tagesstrukturen entsprechende Schritte einleiten.

Art. 10 Krankheit und Unfall

1 Bei einer ansteckenden Krankheit oder Fieber dürfen die Kinder die Tagesstrukturen nicht besuchen. Erkrankt ein Kind während des Tages, werden die Erziehungsberechtigten benachrichtigt, und das Kind muss abgeholt werden.

2 Muss ein Kind Medikamente einnehmen, werden diese von daheim mitgebracht. Die Leitung der Tagesstrukturen muss von den Erziehungsberechtigten über die Einnahme schriftlich informiert werden.
3 Sollte ein Kind verunfallen, ist die Leitung der Tagesstrukturen berechtigt, mit dem Kind einen Arzt oder das Spital aufzusuchen. Die Erziehungsberechtigten werden umgehend benachrichtigt.
4 Bei allfälligen Allergien etc. muss die Leitung der Tagesstrukturen bei der Anmeldung orientiert und auf dem Notfallblatt muss ein entsprechender Vermerk notiert werden. Die Angaben werden vertraulich behandelt.

II. Finanzen

Art. 11 Grundsatz
Beiträge der Erziehungsberechtigten sind einkommensabhängig zu gestalten.

Art. 12 Betreuungstarife
Die Tarife werden durch den Gemeinderat in einer Tarifliste festgelegt. Die Tarife werden periodisch überprüft und können neu angepasst werden. Bei der Anmeldung gilt die Tarifliste für das angemeldete Schuljahr. Tarifliste ist auf der Homepage der Schule Ruswil ersichtlich.

Art. 13 Erziehungsberechtigtenbeiträge
1 Die Tarifstufen berechnen sich aus dem steuerbaren Jahreseinkommen gemäss letzter rechtskräftiger Steuerveranlagung aller im Haushalt wohnenden erwachsenen Personen. Die Angaben werden jährlich vom Steueramt überprüft. Alimente und/oder Renten gelten als Einkommen.
2 Familien mit drei Kindern wird ein Rabatt von maximal 15 %, Familien ab vier Kindern ein Rabatt von maximal 30 % auf dem Gesamtrechnungsbetrag gewährt.
3 Bei signifikanter Veränderung des Einkommens innerhalb des Schuljahres besteht die Möglichkeit auf eine Überprüfung des Erziehungsberechtigtenbeitrags.

Art. 14 Rechnungsstellung

1 Die Beiträge werden von der Gemeinde pro Semester in Rechnung gestellt.
2 Bei ausstehenden Rechnungen und nach erfolgloser erster Mahnung kann die Aufhebung der Betreuungsvereinbarung erfolgen.

III. Haftung und Ernährung

Art. 15 Versicherung und Haftung
1 Da es sich bei den Tagesstrukturen um Angebote der Schule/Gemeinde handelt, gelten die gleichen haftungsrechtlichen Bestimmungen wie während der Schule.
2 Verursacht ein Kind einen Schaden, haften die Erziehungsberechtigten gegebenenfalls deren Haftpflichtversicherung.
3 Für verlorene und beschädigte private Gegenstände übernehmen die Tagesstrukturen resp. die Gemeinde als Trägerschaft keinerlei Haftung.

Art. 16 Sicherheit
Über Richtlinien, Abläufe und Notfallnummern ist das Personal der Tagesstrukturen instruiert und orientiert. Die Daten auf dem Notfallblatt der Schule sind für das Personal der Tages-strukturen zugänglich.

Art. 17 Ernährung
Bei der angebotenen Verpflegung (Mittagessen und Zvieri) wird besonderer Wert auf eine ausgewogene Ernährung nach den Erkenntnissen der Gesundheitsförderung gelegt.

Bei einer medizinisch begründeten Unverträglichkeit wird die Verpflegung entsprechend angepasst.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 18 Rechtsmittel
Gegen Entscheide der Leitung Tagesstrukturen im Zusammenhang mit dieser Verordnung kann innert 20 Tagen bei der Schulleitung schriftlich und begründet Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

Art. 19 Inkrafttreten
Die Verordnung tritt auf den 1. August 2023 in Kraft.

Genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 15. Februar 2023

Änderungen (Art. 3 angepasst und Art. 4 und 5 neu eingefügt, Art. 7 angepasst, Art. 18 angepasst) beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 15. Februar 2023, in Kraft ab 1. August 2023.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Franzsepp Erni Präsident	Tobias Lingg Geschäftsführer & Gemeindeschreiber

Anhang 1

Gesetzliche Grundlagen

Nr. 400a **Gesetz über die Volksschulbildung** vom 22. März 1999 (Stand 1. August 2011)

§ 36 *Schul- und familienergänzende Tagesstrukturen*

1 Die Gemeinden sorgen dafür, dass den Lernenden bedarfsgerecht schul- und familienergänzende Tagesstrukturen zur Verfügung stehen. Die Erziehungsberechtigten haben sich an den entstehenden Kosten zu beteiligen.

§ 60 *Kostenbeteiligung*

3 Der Kanton und die Gemeinden legen in ihrem Bereich die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten für die schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen, für die weiteren fakultativen Schulangebote, für die Materialien, für besondere Schulveranstaltungen und Dienstleistungen sowie für die Benützung von Infrastrukturen fest. Bei der Beteiligung an den eigentlichen Betreuungskosten der schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen sind die finanziellen Verhältnisse der Erziehungsberechtigten zu berücksichtigen.

4 Der Regierungsrat und die Gemeinderäte erlassen die Gebührentarife in ihren Zuständigkeitsbereichen.

§ 62 *Kantonsbeiträge*

2 Der Kanton entrichtet den Gemeinden seinen Anteil in Form von pauschalen Pro-Kopf-Beiträgen für Lernende des Kindergartens oder der Basisstufe, der Primarschule und Sekundarschule sowie für Lernende fremder Sprache und Lernende in schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen.

Nr. 405 **Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung (Volksschulbildungsverordnung)** vom 16. Dezember 2008* (Stand 1. April 2013)

§ 14 *Schul- und familienergänzende Tagesstrukturen*

1 Schul- und familienergänzende Tagesstrukturen sind Angebote, welche die Betreuung der Lernenden während der Schulzeiten ab dem Eintritt in die Volksschule als Ergänzung zum Unterricht und zur Betreuung durch die Familien sicherstellen.

2 Sie umfassen folgende Betreuungselemente:

- Betreuungselement I: Ankunftszeit vor dem Unterricht am Morgen (ab 7.00 Uhr),
- Betreuungselement II: Mittagsverpflegung, Ruhezeit/Bewegungszeit,
- Betreuungselement III: 13.30 - 15.30 Uhr (inkl. Unterstützung bei den Hausaufgaben),
- Betreuungselement IV: 15.30 - 18.00 Uhr (inkl. Unterstützung bei den Hausaufgaben).

Die Zeiten der vier Betreuungselemente können von den Gemeinden an die Stundenpläne ihrer Schulen angepasst werden.

3 Die Gemeinden erheben den Bedarf an schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen einmal pro Jahr und stellen gestützt auf die Bedarfserhebung entsprechende Angebote zur Verfügung.

4 Die Gemeinden können die Angebote selbst oder mit anderen Gemeinden erbringen oder durch Private erbringen lassen.

Anhang 2

Tarifliste für Erziehungsberechtigtenbeiträge

	Erziehungsberechtigtenbeitrag pro Tag in Franken									
Tarifgruppe	**1**	**2**	**3**	**4**	**5**	**6**	**7**	**8**	**9**	**10**
Steuerbares Jahreseinkommen	**bis 25000**	**25000 - 35000**	**35000 - 45000**	**45000 - 55000**	**55000 - 65000**	**65000 - 75000**	**75000 - 85000**	**85000 - 95000**	**95000 - 105000**	**über 105000**
Betreuungselement I Ankunftszeit 07.15 – 08.15 Uhr	2.50	3.00	3.50	4.00	4.50	5.00	6.00	7.00	8.00	9.00
Betreuungselement II Mittagsbetreuung 11.45 – 13.45 Uhr	10.00	10.50	11.00	11.50	12.50	13.50	14.50	15.50	16.50	17.50
Betreuungselement III Nachmittags-betreuung 13.45 – 15.25 Uhr	4.00	4.50	5.00	6.00	7.00	8.00	9.00	10.00	11.00	12.00
Betreuungselement IV Nachmittags-betreuung 15.25 – 18.00 Uhr	5.00	6.00	6.50	7.50	9.50	11.50	12.50	15.50	17.50	19.50

Die Tarifstufen berechnen sich aus dem steuerbaren Jahreseinkommen gemäss letzter rechtskräftiger Steuerveranlagung aller im Haushalt wohnenden erwachsenen Personen. Die Angaben werden jährlich vom Steueramt überprüft. Alimente und/oder Renten gelten als Einkommen.

Der Erziehungsberechtigtenbeitrag wird pro Semester gemäss den in dieser Zeit angemeldeten Leistungen in Rechnung gestellt.

Familien mit drei oder mehr Kindern erhalten über alle Tarifstufen folgende Rabatte auf den Gesamtrechnungsbetrag: drei Kinder 15%, ab vier Kindern 30%.